

Die Abfallbehörden des Landes Bremen informieren:

KMF – Künstliche Mineralfasern Einstufung und Entsorgungsmöglichkeiten

Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen einige Informationen und Hilfestellungen zu der Einstufung von künstlichen Mineralfasern (KMF) sowie deren Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

1.) Einleitung

Künstliche Mineralfasern, auch bekannt als Dämmwolle, Mineralwolle, Steinwolle oder Glaswolle, werden oft als Dämm- oder Isoliermaterial eingesetzt. Je nach ihrer Zusammensetzung kann von ihnen eine ernste Gefahr für die Gesundheit ausgehen. Die Gefährdung besteht vor allem beim Einatmen der sogenannten WHO-Fasern. Diese sind aufgrund ihrer Abmessungen lungengängig und können dort - ähnlich wie bei Asbest - krebserzeugend wirken. Aus diesem Grund gibt es bei dem Umgang mit KMF einige Vorschriften die zu beachten sind.

2.) Einstufung

KMF sind in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) unter den Abfallschlüsseln 17 06 03* (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) und 17 06 04 (Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt) zusammengefasst.

KMF, die bei Sanierungen oder dem kontrollierten Rückbau/Abbruch von älteren Gebäuden anfallen, sind i.d.R. als gefährlicher Abfall einzustufen. Dieser Abfall weist mit hoher Wahrscheinlichkeit das Gefahrenmerkmal karzinogen (HP 7) auf. Seit 1996 wurden jedoch vermehrt KMF mit geringerer Biopersistenz hergestellt, diese gelten als nicht karzinogen. Seit dem 01.06.2000 ist das Inverkehrbringen von KMF, die nicht den Kriterien der Unbedenklichkeit gem. Anhang IV, Nr. 22 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) entsprechen, sogar vollständig verboten. Daraus ergeben sich folgende Einstufungen:

Zeitpunkt des Einbaus		AVV
vor 1996	→ es wird von einem Krebsverdacht ausgegangen	17 06 03*
nach 1996	→ es kann noch ein Krebsverdacht bestehen → Vorlage Nachweis/Analyse Ungefährlichkeit	17 06 03* 17 06 04
ab dem 01.06.2000	→ gilt als unbedenklich	17 06 04
KMF unbekannter Herkunft	→ Vorsorgeprinzip (oder Analyse Ungefährlichkeit)	17 06 03*

Zur Bestätigung der Unbedenklichkeit müssen KMF analysiert werden. Nur Fasern mit einer Länge > 5 µm, einem Durchmesser < 3 µm und einem Länge-zu-Durchmesser-Verhältnis von > 3:1 (sogenannte WHO-Fasern) sowie einem Kanzerogenitätsindex (KI) unter 40 sind als gefährlicher Abfall einzustufen. Liegt der KI über 40, ist der Abfall nicht gefährlich und weist kein Gefahrenmerkmal auf. Es ist auch möglich, die Einstufung durch die Bestimmung der Biobeständigkeit der Fasern zu bestimmen.

3.) Nachweisführung

KMF die unter den Abfallschlüssel 17 06 03* fallen, unterliegen den Nachweis- und Registerpflichten gemäß Nachweisverordnung (NachwV).

Bei < 2 Mg/a gefährlichem Abfall pro Anfallstelle ist der Verbleib mittels Übernahmeschein zu dokumentieren.
Bei > 2 Mg/a und < 20 Mg/a je gefährlichem Abfallschlüssel pro Anfallstelle ist eine Dokumentation der vorgesehenen ordnungsgemäßen Entsorgung per Sammelentsorgungsnachweis möglich. Der Verbleib ist mittels Übernahmeschein zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt über den Einsammler im elektronischen Nachweisverfahren (eANV).
Bei > 20 Mg/a je gefährlichem Abfallschlüssel pro Anfallstelle ist eine Dokumentation der vorgesehenen ordnungsgemäßen Entsorgung per Entsorgungsnachweis notwendig (Vorabkontrolle). Die tatsächliche Entsorgung ist durch Begleitscheine zu belegen (Verbleibskontrolle). Die Dokumentation erfolgt im elektronischen Nachweisverfahren (eANV).

4.) Umgang und Entsorgung

Gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV ist die stoffliche Verwertung von nicht gefährlichem Dämmmaterial grundsätzlich einer Beseitigung vorzuziehen.

Sortenreine KMF, beispielsweise aus dem Verschnitt von Neuware, werden von einigen Herstellern zur Verwertung zurückgenommen.

Für KMF, die bei Sanierungen oder dem kontrollierten Rückbau/Abbruch von Gebäuden anfallen, gibt es derzeit kein geeignetes Verwertungsverfahren. Sie werden i.d.R. auf Deponien beseitigt. Um der Freisetzung gesundheitsgefährdender Fasern vorzubeugen, sind die anfallenden Abfallfraktionen in stabilen faserdicht verschlossenen Abfallsäcken, gekennzeichnet und getrennt von anderen Dämmstoffabfällen, zu sammeln, zu befördern und zu entsorgen. Die Bestimmungen der TRGS 521 sowie die Annahmebedingungen der entsprechenden Deponie sind zu beachten.

Besonderheit Mineralfaserplatten (KMF-Deckenplatten):

Aufgrund ihres oft hohen DOC-Gehaltes werden die Zuordnungswerte gem. Deponieverordnung (DepV) meist überschritten. Es besteht die Möglichkeit, den Abfall Untertage zu deponieren oder eine Einzelfallzulassung nach Deponieverordnung zu erwirken.

5.) Ansprechpartner:innen bei Fragen

- Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Freie Hansestadt Bremen
- Umweltschutzamt der Stadt Bremerhaven

Rechtsgrundlagen

KrWG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) in der aktuell geltenden Fassung.

AVV - Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) in der aktuell geltenden Fassung.

GewAbfV - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) in der aktuell geltenden Fassung.

NachwV - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) in der aktuell geltenden Fassung.

DepV - Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) in der aktuell geltenden Fassung.

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick und ist nicht abschließend.